

**Zwölfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den universitären  
Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste  
Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg**

**Vom 01.04.2014**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.01.2014, wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Ordnung wird das Wort „Hauptschule(n)“ jeweils durch das Wort „Mittelschule(n)“ ersetzt.
2. In der gesamten Ordnung wird das Wort „Haupt-“ jeweils durch das Wort „Mittel-“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „des Faches Ethik“ durch die Worte „der Fächer Ethik oder Sozialkunde“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Worte „und Sozialkunde“ gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 werden die Worte „Französisch/Musik“, „Italienisch/Musik“, „Katholische Religionslehre/Musik“ und „Musik/Spanisch“ gestrichen.
  - b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Tschechisch und Philosophie/Ethik“ durch die Worte „Tschechisch, Polnisch, Philosophie/Ethik und Sozialkunde“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Medienpädagogik“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt; nach dem Wort „Zweitsprache“ werden die Wörter „und Sozialkunde“ gestrichen.
5. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird als Nr. 3 neu angefügt:

„3. <sup>1</sup>Aus dem Bereich Berufsorientierung drei LP. <sup>2</sup>Im Fall der Wahl von Arbeitslehre als Unterrichtsfach gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Satz 1 LPO I entfällt dieser Nachweis gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e LPO I.“

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen aus § 1 Nrn. 1 bis 4 dieser Ordnung gelten für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2014 aufnehmen.
- (3) <sup>1</sup>§ 1 Nr. 5 gilt nur für Studierende, welche zum Prüfungstermin ab dem Frühjahr 2017 antreten.  
<sup>2</sup>Bis einschließlich des Prüfungstermins Herbst 2016 findet § 27 Abs. 1 Satz 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den universitären Prüfungsteil der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) für Studierende an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 2008 in der in § 1 genannten Fassung Anwendung.
- (4) Anstelle des Begriffs ‚Mittelschule‘ und der damit zusammengesetzten Worte finden bis zum Prüfungstermin Frühjahr 2017 der bis zum Ablauf des 30. September 2013 verwendete Begriff ‚Hauptschule‘ und die damit zusammengesetzten Worte weiter Verwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 05.02.2014, der Einvernehmenserklärung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 05.03.2014 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 01.04.2014.

Regensburg, den 01.04.2014  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 01.04.2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 01.04.2014 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 01.04.2014.